

Mitteilung Nr. 1/2020

vom 24. April 2020

Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2020

SIX Exchange Regulation AG wird bei der Durchsicht der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden IFRS- und Swiss GAAP FER (FER)-Bestimmungen überprüfen (diese gelten, soweit anwendbar, sinngemäss auch für US GAAP-Abschlüsse):

1. Geldflussrechnung (IAS 7/FER 4/FER 30)

Die von IAS 7.10 bzw. FER 4/1 verlangte Einteilung der Geldflüsse in Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten wird kritisch hinterfragt. Weiter wird die Vollständigkeit der Angaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen überprüft. Bei Unternehmenserwerben wird insbesondere auf die korrekte Darstellung im Bereich der Investitionstätigkeit gemäss IAS 7.39 bzw. FER 30/29, auf die Angemessenheit der dazugehörigen Offenlegungen im Anhang sowie auf den korrekten Ausweis von nicht-geldwirksamen Kaufpreiskomponenten geachtet. Ausserdem wird überprüft, ob die in den Fonds „flüssige Mittel“ einbezogenen Zahlungsmitteläquivalente die entsprechende Definition gemäss IAS 7.7 bzw. FER 4/4 erfüllen.

Für IFRS-Abschlüsse wird zudem die Zweckmässigkeit und Verständlichkeit der Offenlegungen zu den Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten (z.B. anhand der offengelegten Überleitungsrechnung) kritisch gewürdigt (IAS 7.44A-44E). Für weitere Erläuterungen wird auf die Randziffern 18, 19, 24, 25 und 105 des Rundschreibens Rechnungslegung vom 17. Oktober 2019 ([Rundschreiben Rechnungslegung](#)) verwiesen.

2. Ertragssteuern (IAS 12/FER 11/FER 31)

Die von IAS 12.81(c) verlangte Überleitungsrechnung vom anzuwendenden zum effektiven Steuersatz (Steueraufwand) wird einer kritischen Durchsicht unterzogen. Wenn der anzuwendende Steuersatz einen gewichteten Durchschnitt der Steuersätze von unterschiedlichen Steuerrechtskreisen darstellt, wird überprüft, ob dieser anwendbare Steuersatz für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist (IAS 12.85). Diesbezüglich wird auf die Randziffer 31 des [Rundschreiben Rechnungslegung](#) verwiesen. Des Weiteren wird überprüft, ob die Überleitungspositionen und deren Bezeichnungen nachvollziehbar und plausibel sind. Es wird erwartet, dass wesentliche ungewöhnliche Positionen erläutert werden.

Bei FER-Abschlüssen werden die von FER 31/6 verlangten Offenlegungen zum anzuwendenden Steuersatz und zu den Einflüssen aus Veränderungen von Verlustvorträgen überprüft. Ausserdem werden die von FER 11/11 verlangten Offenlegungen zu latenten Ertragssteueransprüchen für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge einer kritischen Durchsicht unterzogen. Diesbezüglich wird auf Randziffer 107 des [Rundschreiben Rechnungslegung](#) verwiesen.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation AG](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.